

BVGer D-3382/2006 vom 4. Juni 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3382_2006

FR: TAF D-3382/2006 du 4 juin 2008

IT: TAF D-3382/2006 del 4 giugno 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Zu den anfechtbaren Entscheiden gehören auch Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Aus diesen Bestimmungen geht zwar die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Verfügungen des BFM betreffend Wiedererwägungsgesuche nicht explizit hervor. Indessen ergibt sie sich aus dem in Lehre und Praxis anerkannten Umstand, wonach gegen negative Entscheide der Vorinstanz über Wiedererwägungsgesuche grundsätzlich diejenigen Rechtsmittel ergriffen werden können, welche gemäss Rechtsmittelordnung gegen die mit dem Wiedererwägungsgesuch angefochtene Verfügung offenstehen (vgl. dazu die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 2 a.aa).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen ARK hängigen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3

In Berücksichtigung der Anträge in der Beschwerde vom 30. Dezember 2004 ist vorliegend zu beurteilen, ob das BFF das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführer vom 24. März 2004 betreffend Vollzug der Wegweisung zu Recht abgewiesen und die Verfügung vom 24. Januar 2003 als rechtskräftig sowie vollstreckbar erklärte beziehungsweise den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtete oder ob allenfalls die vorläufige Aufnahme anzuordnen wäre. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sowie der Wegweisung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 4

Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht namentlich dann, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission EMARK, 1995 Nr. 21 E. 1c S. 204) in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 1 S. 42 f.). Ferner können auch Revisionsgründe im Sinne von Art. 66 VwVG zu einer Wiedererwägung führen, jedoch nur dann, wenn eine unangefochten gebliebene, formell rechtskräftig gewordene Verfügung vorliegt (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f.) oder, wenn zwar vorgängig ein Rechtsmittel ergriffen worden war, die Revisionsgründe sich jedoch nicht auf das Zustandekommen des im betreffenden Beschwerdeverfahren ergangenen Prozessurteils der ARK, sondern auf die mit Beschwerde angefochtene Verfügung des Bundesamtes beziehen (vgl. EMARK 1998 Nr. 8 E. 3 S. 53 f.). Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

E. 5

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz gemäss Art. 44 Abs. 2 AsylG das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern.

E. 5.1

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 5.2

Gemäss Rechtsprechung der ARK, welcher sich das Bundesverwaltungsgericht anschliesst, sind die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere

Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn die beschwerdeführende Person bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst bei Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Im Weiteren findet sie Anwendung auf andere Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefahr ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder - aus objektiver Sicht - wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (EMARK 1995 Nr. 5 E. 6e S. 47, EMARK 1994 Nr. 20 S. 155 ff., EMARK 1994 Nr. 19 S. 145 ff., EMARK 1994 Nr. 18 S. 139 ff.). Bei der Prüfung der Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 4 AuG sind humanitäre Überlegungen im Einzelfall abzuwägen gegen andere öffentliche Interessen, die allenfalls für einen Vollzug sprechen würden. Entsprechend kommt den Asylbehörden im Rahmen der Anwendung von Art. 83 Abs. 4 AuG ein Ermessensspielraum zu (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.4

Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung des Art. 83 Abs. 4 AuG im Licht von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107).

E. 6.1

Das BFF legte in der angefochtenen Verfügung dar, dass die in den ärztlichen Berichten geschilderte Behandlung der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers auch in der Türkei möglich sei. In Mersin gebe es eine stattliche Anzahl staatlicher wie auch privater Spitäler, in denen psychotherapeutische Behandlungen möglich seien. Nötigenfalls könne sich der Beschwerdeführer in das 70 km entfernte L. _____ begeben, wo eine medizinische Versorgung auf hohem Niveau existiere. Ferner könne davon ausgegangen werden, dass die Heilungschancen des Beschwerdeführers in seinem eigenen Sprach- und Kulturraum mit einem familiären Halt - Eltern und Geschwister lebten in M. _____ - und der Möglichkeit, wieder gemäss seiner guten Ausbildung als diplomierten Wirtschaftsprüfer eine Arbeit zu finden, grösser seien als in der Schweiz. Im Weiteren könne aufgrund der

diversen ärztlichen Berichte davon ausgegangen werden, dass die akute Suizidgefährdung nach Erhalt des Urteils der ARK medizinisch behandelt worden sei und die nicht mehr speziell intensive Behandlung - monatliche Gespräche - auf eine Beruhigung hinweise. Da sich der Beschwerdeführer in der Schweiz in Behandlung befinde, könnte der Gefahr eines Suizides nach Eröffnung des Wegweisungsvollzugs entgegengewirkt werden. Somit sei dieser zumutbar. Zudem komme Art. 3 EMRK nicht zur Anwendung, zumal Suizidalität allgemein behandelt werden könne. Im vorliegenden Fall sei im Gegensatz zu dem im Wiedererwägungsgesuch erwähnten Fall (EMARK 2001 Nr. 17) die medizinische Betreuung des Beschwerdeführers in gleicher Weise wie in der Schweiz gewährleistet.

E. 6.2

In der Beschwerde wurde erneut vorgebracht, Art. 3 EMRK erfasse laut Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auch Situationen, bei welchen die drohende Unmenschlichkeit in den konkreten Umständen begründet sei. Im vorliegenden Fall bestünden konkrete Hinweise, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Rückschaffung in die Türkei selbst gefährden würde, zumal er seit seiner weder vom BFF noch von der ARK angezweifelten Misshandlung in türkischer Polizeihaft unter schweren psychischen Problemen leide, die sich seit dem Urteil der ARK in einer akuten Suizidgefährdung aktualisiert hätten. Im Weiteren wurde auf den bei der Vorinstanz eingereichten ärztlichen Bericht von Dr. G. H. vom 2. Februar 2004 hingewiesen, wonach eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei eine Retraumatisierung auslösen würde, die eine Verschlechterung der Symptomatik bis hin zur Suizidalität zur Folge haben könnte. Angesichts dieser Gefahr und jener der konkreten Selbstgefährdung sei der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 3 EMRK nicht zulässig. In der Eingabe vom 13. Januar 2005 wurde überdies vorgebracht, für die Behandlung traumatisierter Menschen seien äussere stabile Lebensumstände wichtig, wo sie sich wohl und sicher fühlten. Der Beschwerdeführer könnte aufgrund des angeführten Angstzustandes und des Gefühls der Unsicherheit in der Türkei nicht Erfolg versprechend psychiatrisch-medizinisch behandelt werden. Demnach müsse auch nicht geprüft werden, ob entsprechende Einrichtungen zur Behandlung von kurdischen Folteropfern in der Türkei bestünden. Ferner habe sich die Lage entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht beruhigt, zumal die Sitzungsfrequenz in keiner Relation zur Ausprägung und Tragweite der vorhandenen Störung stehe. Eine intensive Traumabehandlung sei eigentlich nötig. Der Beschwerdeführer erhalte momentan jedoch nur eine symptomatische Behandlung beziehungsweise eine Überbrückungshilfe, da er aufgrund des Verfahrensstandes zurzeit nicht in ein spezialisiertes Zentrum überwiesen werden könne. Es handle sich bei den suizidalen Gedanken auch nicht um eine vorübergehende Phase, was weder von der Vorinstanz noch von der ARK im Urteil vom 19. Dezember 2003 angezweifelt worden sei.

E. 7.1

Das Bundesamt und die ARK unterzogen den Vollzug der Wegweisung in der Verfügung vom 24. Januar 2003 beziehungsweise im Urteil vom 19. Dezember 2003 einer Prüfung in Bezug auf die damalige Lage im Heimatland der Beschwerdeführer und auf deren persönliche Verhältnisse. Aus der allgemeinen Situation in der Türkei lässt sich nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts zum heutigen Zeitpunkt kein Wegweisungsvollzugshindernis ableiten. Es stellt sich indessen die Frage, ob sich in der Zwischenzeit individuelle Gründe für die Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs einstellten.

E. 7.2

In der Eingabe vom 18. Oktober 2007 wurde vorgebracht, nach Auskunft des behandelnden Psychiaters sei die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers seit dem letzten Bericht praktisch unverändert. Zudem sei seit März 2007 auch die Beschwerdeführerin bei ihm in psychiatrischer Behandlung, sei es, dass sie manchmal ihren Ehemann zur Gesprächstherapie begleite, sei es, dass sie auch zwei eigene Termine, letztmals im September 2007, wahrgenommen habe. Der Grund der Behandlung der Beschwerdeführerin liege in der ungewissen Aufenthaltssituation und den damit verbundenen innerfamiliären Spannungen.

E. 7.3

Grundsätzlich ist nachvollziehbar und notorisch, dass ein unausweichlich bevorstehender Wegweisungsvollzug bei einer Vielzahl von Asylbewerbern zu einem gewissen psychischen Druck führt, welcher aber für die Frage der Zumutbarkeitsprüfung in aller Regel nicht relevant ist. Entscheidendes Kriterium bei der Zumutbarkeitsprüfung ist jedoch - unabhängig von der prozessgeschichtlichen Verfahrensebene - das Vorliegen einer konkreten Gefährdung. Wenn eine reaktiv auf einen bevorstehenden Wegweisungsvollzug auftretende und ernsthaft gesundheitsgefährdende psychische Störung lebensbedrohlichen Ausmasses vorliegt, kann einem solchen Krankheitsbild Relevanz für die Frage der Zumutbarkeit zukommen. Im selben Zusammenhang ist zu beachten, dass oftmals vordergründig als selbstschädigend einzustufende Handlungen und Drohungen als Druckmittel gegen behördliche Vollzugsmassnahmen eingesetzt werden. Es muss mithin immer auch bedacht werden, ob der Beschwerdeführer versuche, durch unlautere Mittel ein dauerhaftes Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu erwirken.

E. 7.4

Gemäss den mit Eingabe vom 26. März 2008 eingereichten ärztlichen Berichten vom 18. März 2008 betreffend den Gesundheitszustand der Beschwerdeführer leidet der Beschwerdeführer weiterhin unter einer Persönlichkeitsveränderung nach posttraumatischer Belastungsstörung (nach Folter in Polizeihaft) im Sinne einer "komplexen posttraumatischen Belastungsstörung" und unter einer mittelgradigen depressiven Episode. Er befinde sich in andauernder medikamentöser Behandlung und es bestehe eine latente Suizidalität. Im Vergleich zu den Vorberichten habe sich der Gesundheitszustand nicht wesentlich verändert, wobei der psychische Zustand sehr schwankend sei. Der durchschnittliche psychische Gesundheitszustand entspreche nach wie vor einer schweren psychischen Krankheit. Die leicht verminderte Sitzungsfrequenz im Rahmen der psychiatrischen Behandlung sei nicht Ausdruck einer Besserung. Vielmehr lasse sich mit einer Gesprächstherapie zum jetzigen Zeitpunkt nicht viel mehr erreichen. Die Suizidgefahr sei dauernd vorhanden, mindestens hintergründig. Die Suizidgedanken würden sofort stärker und drängender, wenn die Rückkehr in die Türkei aus irgendeinem Grund ein Thema werde.

E. 7.5

Aufgrund des von den behandelnden Ärzten aufgezeigten Krankheitsbildes und dessen nur unwesentlichen Veränderung im Laufe von mehreren Jahren kann in vorliegendem Fall nicht überzeugend davon ausgegangen werden, es handle sich um bloss vordergründige Androhungen selbstschädigender Handlungen und der Beschwerdeführer setze den drohenden Suizid als Druckmittel gegen Vollzugsmassnahmen ein. Vielmehr können keine

ernsthaften Zweifel an einer gesundheitsgefährdenden psychischen Störung begründet werden. Die festgestellten psychischen Schwierigkeiten und die vom Beschwerdeführer subjektiv empfundene ernsthafte Gefahr weiterer Misshandlungen - die geltend gemachten Folterungen wurden im ordentlichen Verfahren nicht einer Glaubhaftigkeitsprüfung im Sinne von Art. 7 AsylG unterzogen - bei einer Rückkehr sowie der Therapiebedarf des Beschwerdeführers dürften einem erfolgreichen Neuanfang im Heimatstaat entgegenstehen, auch wenn es heute in der Türkei medizinisch-psychiatrische Versorgungsmöglichkeiten gibt. Die eingereichten ärztlichen Berichte lassen den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Erkrankung zukünftig kaum in der Lage sein dürfte, sich so zu kontrollieren, dass er sich selbst vor einer Schädigung seiner eigenen Gesundheit mit genügender Sicherheit bewahren könnte. Eine erzwungene Rückkehr würde ihn somit im jetzigen Zeitpunkt in eine Situation bringen, die zu einer konkreten Gefährdung im Sinne des Gesetzes führen könnte. Bei dieser Sachlage erweist sich der Wegweisungsvollzug vorab aus medizinischen Gründen zurzeit als unzumutbar im Sinne von Art. 84 Abs. 4 AuG.

E. 7.6

Im Weiteren war der Sohn C. _____ bei der Einreise der Beschwerdeführer in die Schweiz im August 2001 fünfeinhalb Jahre alt. Gemäss den Ausführungen in der Eingabe vom 18. Oktober 2007 und den beigelegten Berichten ergibt sich, dass der inzwischen zwölf Jahre alte Sohn die 5. Klasse besucht und ein guter, in der Klassengemeinschaft bestens integrierter Schüler ist. Er ist auch im örtlichen Fussballclub und dort in jeder Beziehung, menschlich wie auch sprachlich, integriert und akzeptiert. Das zweite Kind D. _____ wurde in der Schweiz am 8. Mai 2002 geboren und lernte in der Spielgruppe sowie mit den Kindern der Nachbarn Deutsch und besucht seit August 2007 den Kindergarten. Auch wenn dieses Element für sich alleine genommen nicht ausreichend erscheint, wäre es vor dem geschilderten Hintergrund mit dem Kindeswohl schwer vereinbar, die Kinder aus dem ihnen vertrauten sozialen Umfeld herauszureissen, zumal gestützt auf die Akten von ihrer Eingliederung und Assimilation in der Schweiz auszugehen ist. Insbesondere für den zwölfjährigen Sohn C. _____ wäre aufgrund seines langen Aufenthaltes in der Schweiz eine Reintegration im Heimatland mit einigen Problemen verbunden.

E. 7.7

In Würdigung sämtlicher Sachverhaltselemente sowie in Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG am Ende sowie E. MARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 189 f.) kommt das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführer als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten ist. Wie vorstehend angeführt, wurden mit Verfügungen des N. _____ vom 6. Dezember 2005 und des O. _____ vom 5. Oktober 2006 die gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Strafverfahren mangels objektiven beziehungsweise subjektiven Tatbestandes eingestellt. Diese eingestellten Strafverfahren stellen für sich allein nicht Gründe für die Annahme einer Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG dar. Nachdem auch keine anderen diesbezüglichen Hinweise aus den Akten hervorgehen, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

E. 7.8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Die Verfügung vom 27. Dezember 2004 und die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des BFF vom 24. Januar 2003 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführer und ihrer Kinder nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird demzufolge gegenstandslos.

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) haben obsiegende Parteien Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten. Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen (Art. 8 VGKE). Mit der eingereichten Kostennote vom 20. Dezember 2007 wurde ein zeitlicher Aufwand von 16.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 161.40 (inkl. MWSt) und Spesen von Fr. 53.80 (inkl. MWSt) geltend gemacht. Allerdings sind darin Aufwendungen (z.B. Besprechung wegen Straffälligkeit, Telefon mit einem anderen Rechtsanwalt) aufgeführt, die - soweit ersichtlich - keinen Bezug zum vorliegenden Beschwerdeverfahren aufweisen. Zudem ist für das Einreichen der Kostennote keine Parteientschädigung zu entrichten, da die Rechnungsstellung eine Sekretariatsarbeit darstellt, die bereits im Kostenansatz enthalten ist. Der zeitliche Aufwand wird deshalb um eine Stunde gekürzt. Es resultiert somit ein Honorar von Fr. 2'501.70 (inkl. MWSt). Zuzüglich Spesen von Fr. 53.80 belaufen sich die Kosten daher auf total Fr. 2'555.50. Das BFM ist anzuweisen, diesen Betrag von Fr. 2'555.50 den Beschwerdeführern als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.